



Kantonsratsbeschluss

betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2021–2023 für die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (COVID-19)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 5. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie (COVID-19) auf die Einkommenssituation der Bevölkerung rechnet der Regierungsrat damit, dass deutlich mehr Haushalte Prämienverbilligung benötigen. Die verfügbaren Mittel müssten dann auf mehr Personen aufgeteilt und die individuellen Beiträge entsprechend reduziert werden. Um dies zu verhindern, beantragt der Regierungsrat für die Prämienverbilligung der Jahre 2021–2023 zusätzlich zehn Millionen Franken pro Jahr. Damit soll die überdurchschnittlich hohe sozialpolitische Wirksamkeit der Zuger Prämienverbilligung auch bei einer allfälligen Rezession sichergestellt bleiben.

Die Prämienverbilligung 2021 basiert grundsätzlich auf den Steuerfaktoren 2019. Wenn das massgebende Einkommen 2020 aber 25 Prozent tiefer liegt als 2019, wird für die Prämienverbilligung 2021 auf Gesuch hin auf das Einkommen 2020 abgestellt. Somit ist bereits bei der Prämienverbilligung 2021 mit einem «Corona-Effekt» zu rechnen. Zudem ist von mehr Fällen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe auszugehen, für welche im Rahmen der Prämienverbilligung die vollen Richtprämien zu vergüten sind. Schliesslich bestehen im Hinblick auf die Entwicklung der Krankenkassenprämien grosse Unsicherheiten (z. B. Kostenschub aufgrund einer zweiten Welle). 2022 und 2023 zeigen sich diese Effekte noch verstärkt, zumal dann generell die teils deutlich tieferen Einkommen 2020 beziehungsweise 2021 für die Prämienverbilligung massgebend sein werden.

In dieser Periode mit grossen Unwägbarkeiten muss die Verlässlichkeit und Stabilität der Zuger Prämienverbilligung gewährleistet bleiben. Die Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen durch die Krankenkassenprämien nicht noch stärker belastet werden. Eine exakte Prognose der dafür benötigten Mittel ist extrem schwierig, doch sendet der Kanton mit den vorgezogenen Budgetkrediten 2021–2023 ein starkes Signal, dass die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten hoch bleibt und die Betroffenen darauf vertrauen können, weiterhin die nötige Unterstützung zu erhalten.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Rechtsgrundlagen
2. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
3. Zeitplan
4. Antrag

1. Rechtsgrundlagen

Der Kanton Zug wendet bei der Berechnung der Prämienverbilligung das einfache Prozentmodell an (§§ 5ff. des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 [BGS 842.6]). Danach müssen die Anspruchsberechtigten einen fixen Prozentsatz des massgebenden Einkommens als Selbstbehalt übernehmen. Die

Differenz zur Richtprämie wird durch die Prämienverbilligung vergütet. Die massgebenden Parameter für die Berechnung der Prämienverbilligung werden vom Regierungsrat festgelegt. Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wirtschaftliche Sozialhilfe oder kantonale Mutterschaftsbeiträge beziehen, müssen keinen Selbstbehalt tragen. Die mit der Prämienverbilligung zusammenhängenden Ausgaben werden im Budget eingestellt, das vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

Um Planungssicherheit zu erhalten und eine zielgerichtete Umsetzung der Paketlösung von COVID-19-Massnahmen zu ermöglichen, beantragt der Regierungsrat vorgezogene Budgetkredite für die individuelle Prämienverbilligung der Jahre 2021–2023. Diese Budgetkredite übersteigen die im Budget und Finanzplan 2020–2023 für die Planjahre 2021–2023 eingestellten Beträge jeweils um 10 Millionen Franken.

Vorgezogene Budgetkredite sind in § 22 des Finanzhaushaltgesetzes (BGS 611.1) zwar nicht explizit erwähnt. Sie stehen aber weder im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut, noch sind sie im Kanton Zug ein Novum. So wurde bereits mit Kantonsratsbeschluss vom 18. Dezember 2003 ein vorgezogener Budgetkredit für die Abstimmung des Zuger Busnetzes auf die Stadtbahn Zug genehmigt (GS 28,45; vgl. Kantonsratsvorlage 1171). Solche Kantonsratsbeschlüsse sind referendumsfähig, wenn die Kreditsumme 500 000 Franken übersteigt.

2. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

2.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Kantonsrat hat am 28. November 2019 für die individuelle Prämienverbilligung für den Kantonsbeitrag 2020 ein Budget von 23,3 Millionen Franken genehmigt. Für die in den Planjahren 2021–2023 eingestellten Beträge beantragt der Regierungsrat vorliegend drei um zehn Millionen höhere vorgezogene Budgetkredite von 34,3 Millionen Franken für das Jahr 2021, 35,2 Millionen Franken für das Jahr 2022 und 36,2 Millionen Franken für das Jahr 2023.

A	Investitionsrechnung	2020	2021	2022	2023
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand		24 300 000	25 200 000	26 200 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		34 300 000	35 200 000	36 200 000
	effektiver Ertrag				

2.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Massnahme hat nur insofern Auswirkungen auf die Gemeinden, als durch die Sicherstellung einer hohen sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung Sozialhilfefälle verhindert werden und für die Gemeinden entsprechend geringere Kosten anfallen.

2.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

3. Zeitplan

28. Mai 2020	Kantonsrat; Kommissionsbestellung (erweiterte Staatswirtschaftskommission)
3. Juni 2020	Beratung erweiterte Staatswirtschaftskommission
10. Juni 2020	Bericht erweiterte Staatswirtschaftskommission
25. Juni 2020	1. Lesung im Kantonsrat
27. August 2020	2. Lesung im Kantonsrat
4. September 2020	Publikation im Amtsblatt
5. September 2020	Beginn Referendumsfrist
3. November 2020	Ablauf Referendumsfrist
6. November 2020	Publikation im Amtsblatt
7. November 2020	Inkrafttreten

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3090.2 - 16306 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 5. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser